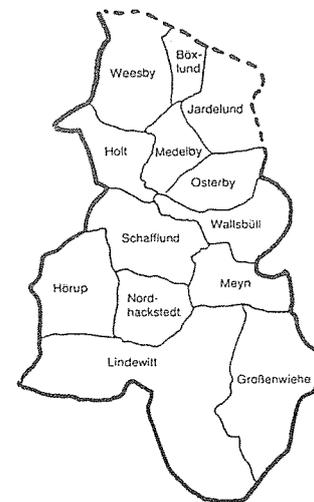


# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

---

Nr. 25

Schafflund, 23.12.2016

46. Jahrgang

---

- Seite 296 Zum Jahresausklang
- Seite 297 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Großenwiehe an der Grundschule Großenwiehe
- Seite 299 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Lindewitt am Grundschulstandort Lindewitt
- Seite 301 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)
- Seite 303 Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schafflund
- Seite 310 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Schmutzwasser-Beseitigung der Gemeinde Wallsbüll (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)
- Seite 311 Haushaltssatzung des Amtes Schafflund für das Haushaltsjahr 2017
- Seite 313 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Schafflund für das Haushaltsjahr 2016
- Seite 314 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund
- Seite 316 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt
- Seite 317 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby
- Seite 319 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby
- Seite 320 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby
- Seite 322 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund
- Bekanntmachungen:**
- Seite 323 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung  
Anordnung des Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper
- Hinweise:**
- Seite 325 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Zentrale Dienste  
Termine für das Mitteilungsblatt im Jahre 2017

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter [www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt](http://www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt)

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

**Zum Jahresausklang**

*„Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen,  
die dem Leben seinen Wert geben.“*

Wilhelm von Humboldt

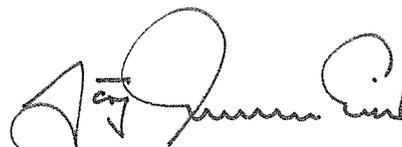
**Wir möchten zum Abschluss des Jahres 2016  
allen kommunalpolitisch Aktiven,  
allen ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen und Verbänden  
für ihren Einsatz danken.**

**Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein  
gesundes, friedliches Jahr 2017**

**Ihr Amt Schafflund**



**(Gudrun Carstensen)  
Amtsvorsteherin**



**(Jörg Hauenstein)  
Leitender Verwaltungsbeamter**

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Großenwiehe an der Grundschule Großenwiehe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 08.12.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Sporthalle dient in erster Linie der
  - a) Grundschule Großenwiehe in Großenwiehe für Zwecke des Schulsportes und der Angebote im Rahmen der *Offenen Ganztagschule* und der gemeindlichen Kitas;
  - b) dem TSV Lindewitt und
  - c) der Gemeinde Großenwiehe für eigene Veranstaltungen.
2. Weiteren Verbänden und Vereinen, auch außerhalb der Gemeinde Großenwiehe, kann die Inanspruchnahme der Sporthalle für Veranstaltungen gestattet werden, soweit der Hallenbelegungsplan dies zulässt.
3. Die Benutzungsgestattungen nach Nr. 2 erteilt auf Antrag die Amtsverwaltung Schafflund nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem TSV Lindewitt (Hallenbelegungsplan).

### **§ 2 Benutzungsgrundsätze**

1. Bei der Benutzung der Sporthalle ist die Hallenordnung der Gemeinde Großenwiehe für die Halle zu beachten und zu befolgen.
2. In der Regel einmal jährlich erstellt der Vorstand des TSV Lindewitt für das Folgejahr nach Absprache mit allen relevanten Nutzern einen Hallenbelegungsplan. Vor der Veröffentlichung ist der Plan der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde Großenwiehe zur Genehmigung vorzulegen.
3. In Streitfällen zum Hallenbelegungsplan entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

1. Die Benutzung der Sporthalle ist für die in § 1 Nr. 1 a bis c genannten Benutzer kostenfrei.
2. Die anderen Nutzer zahlen pro Stunde und Halle 15,00 €.

3. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Entgelt nach Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhöht, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung an die Amtskasse des Amtes Schafflund, für die Gemeinde Großenwiehe, zu entrichten.

#### **§ 4 Schadensersatz**

1. Die Räumlichkeiten der Sporthalle und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Benutzer haften für alle entstandenen Schäden.
3. Etwaige Schäden sind unverzüglich der Schulleitung oder dem Hausmeister zu melden.
4. Die Benutzer der Sporthalle erkennen die Hallenordnung der Gemeinde Großenwiehe an.

#### **§ 5 Haftungsausschluss**

1. Die Gemeinde Großenwiehe als Schulträger und Eigentümer übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung der Sporthalle entstehen.
2. Die Benutzer stellen die Gemeinde Großenwiehe von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle bzw. der dazugehörigen Gerätschaften und der Zugänge zu der Anlagen stehen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen an den Schulen in Großenwiehe und Lindewitt treten mit gleichem Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 09.12.2016

(Siegel)

gez. Gudrun Carstensen  
(Bürgermeisterin)

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Lindewitt am Grundschulstandort Lindewitt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lindewitt vom 08.12.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Sporthalle dient in erster Linie der
  - a) Grundschule Großenwiehe in Großenwiehe für Zwecke des Schulsportes und der Angebote im Rahmen der *Offenen Ganztagschule* und der gemeindlichen Kita;
  - b) dem TSV Lindewitt und
  - c) der Gemeinde Lindewitt für eigene Veranstaltungen.
2. Weiteren Verbänden und Vereinen, auch außerhalb der Gemeinde Lindewitt, kann die Inanspruchnahme der Sporthalle für Veranstaltungen gestattet werden, soweit der Hallenbelegungsplan dies zulässt.
3. Die Benutzungsgestattungen nach Nr. 2 erteilt auf Antrag die Amtsverwaltung Schafflund nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der Schulleitung und dem TSV Lindewitt (Hallenbelegungsplan).

### **§ 2 Benutzungsgrundsätze**

1. Bei der Benutzung der Sporthalle ist die Hallenordnung der Gemeinde Lindewitt für die Halle zu beachten und zu befolgen.
2. In der Regel einmal jährlich erstellt der Vorstand des TSV Lindewitt nach Absprache mit allen relevanten Nutzern einen Hallenbelegungsplan. Vor der Veröffentlichung ist der Plan der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde Lindewitt vorzustellen.
3. In Streitfällen zum Hallenbelegungsplan entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

1. Die Benutzung der Sporthalle ist für die in § 1 Nr. 1 a bis c genannten Benutzer kostenfrei.
2. Die anderen Nutzer zahlen pro Stunde und Halle 15,00 €.
3. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Entgelt nach Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhöht, ermäßigt oder erlassen werden.

4. Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung an die Amtskasse des Amtes Schafflund, für die Gemeinde Lindewitt, zu entrichten.

#### **§ 4 Schadensersatz**

1. Die Räumlichkeiten der Sporthalle und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Benutzer haften für alle entstandenen Schäden.
3. Etwaige Schäden sind unverzüglich der Schulleitung oder dem Hausmeister zu melden.
4. Die Benutzer der Sporthalle erkennen die Hallenordnung der Gemeinde Lindewitt an.

#### **§ 5 Haftungsausschluss**

1. Die Gemeinde Lindewitt als Eigentümer übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung der Sporthalle entstehen.
2. Die Benutzer stellen die Gemeinde Lindewitt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle bzw. der dazugehörigen Gerätschaften und der Zugänge zu der Anlagen stehen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen an den Schulen in Großenwiehe und Lindewitt treten mit gleichem Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Lindewitt, den 19.12.2016

(Siegel)

gez. Wilhelm Krumbügel  
(Bürgermeister)

## 2. Änderungssatzung

Zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 13.10.2000 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.09.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 03.08.2016, GVOBl. S. 788, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. 2005, S. 27, zuletzt geändert durch Ges. v. 20.10.2016, GVOBl. S. 846, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.12.2016 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Ausbaubeitragssatzung

Die Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Ausbaubeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:  
**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)**
2. Im Eingangsteil des § 1 werden die Worte „für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau“ ersetzt durch die Worte „für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau“.  
Im unteren Teil des § 1 werden die Worte „denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau“ ersetzt durch die Worte „denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau“.
3. Im § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 werden die Worte „für die Herstellung, den Ausbau und Umbau“ ersetzt durch die Worte „für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau“.
4. Im § 4 Abs. 1 Ziffern 4 und 5 werden die Worte „und den Ausbau“ ersetzt durch die Worte „sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau“.
5. § 6 Abs. 2 Ziff. 3 wird wie folgt gefasst:  
Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0 berücksichtigt. Der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende, Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbare oder genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende, Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 4 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von

Kompostieranlagen, Biogasanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Bei allen übrigen unbebauten Grundstücken im Außenbereich, insbesondere bei forst- oder landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbaren oder genutzten Grundstücken, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt.

6. § 6 Abs. 2 Ziff. 4 wird wie folgt gefasst:

Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die -bebaute und unbebaute- Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) Sportplätze und Kinderspielplätze: 0,3
- b) Kleingärten: 0,5
- c) Freibäder 0,5
- d) Campingplätze: 0,7
- e) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege: 0,005
- f) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen: 0,03
- g) Gartenbaubetriebe im Außenbereich: 0,4
- h) Friedhöfe: 0,2
- i) Badestellen: 0,3
- j) Regenrückhaltebecken: 0,03
- k) Windenergieanlagen: 0,05

7. § 6 Abs. 3 Satz 1 lautet wie folgt:

Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,03 berücksichtigten Flächen und ohne die nach § 6 Abs. 2 Ziff. 4 berücksichtigten Flächen.

8. § 2 – Beitragsfähiger Aufwand – wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

## **Artikel 2** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die von ihr erfassten Regelungen der Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 13.10.2000/26.09.2012.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 14.12.2016

LS

gez. Constanze Best-Jensen  
Bürgermeisterin

## Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.09.2015, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wird.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG).

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege.

Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaldebuchten, gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege, Radwege, Fußgängerstraßen, Rinnsteine, Gräben und Durchlässe, dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen, die Fahrbahn und als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen.

Wo ein Gehweg als selbständiger Straßenteil nicht in besonderer Weise abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen von mindestens 1,00 m der Fahrbahn.

Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr – auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt – nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

### § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der angrenzenden Grundstücke den Eigentümern lt. Straßenverzeichnis – Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung – auferlegt:

hinsichtlich

- a) der Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
- b) der begehbaren Seitenstreifen
- c) der Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten sind;

- d) der Rinnsteine. Die Hauptstraße (B 199), die Flensburger Chaussee (B 199), die Lecker Chaussee (B 199), Bärenshöfter Straße (L 300), die Meyner Straße (K 79) und die Nordhackstedter Straße (K 69) sind von der Reinigungspflicht der Rinnsteine straßenseitig ausgenommen; Aus Sicherheitsgründen wird die Reinigung der Rinnsteine der vorgenannten Straßen durch die Gemeinde mit einem Besenwagen durchgeführt .
- e) der Grünstreifen. Die Meyner Straße (K 79) ist von der Reinigungspflicht für Grünstreifen ausgenommen;
- f) für die im Straßenverzeichnis – Anlage 1 genannten Straßen ist die Reinigungspflicht der Regenwasserstraßeneinläufe ausgenommen;

Ausgenommen hiervon sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen.

Grundlage für die Straßennamen und die Grundstücksbezeichnung ist die Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern der Gemeinde.

Als angrenzend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, solange der Zugang oder die Zufahrt rechtlich zugelassen und aus topographischen Gründen möglich und zumutbar ist.

Hinsichtlich des Winterdienstes gem. § 1 Abs. 3 wird die Reinigungspflicht für die nach § 1 Abs. 2 bezeichneten Gehwege und Straßenteile auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die bebauten Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage an den Straßen, die in der Aufzählung des Abs. 1 nicht enthalten sind.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst bei Eckgrundstücken die Frontlänge des Grundstückes an beiden anliegenden Straßen. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - 1. den Erbbauberechtigten
  - 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
  - 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (5) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (6) Ist der Pflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Säuberung zu beauftragen.
- (7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder und/wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern und von wild wachsenden Kräutern zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Die Gemeinde kann im Einzelfall zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist.

- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von min. 1,00 m von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu streuen (Splitt, Granulat oder Sand, keine Schlacke oder Asche). Dieses gilt jedoch nur für Gehwege mit einer Mindestbreite von 1,00 m, in den anderen Fällen ist der Gehweg soweit wie räumlich möglich freizuhalten und zu streuen.  
Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel, z.B. Streusalz oder sonstigen auftauenden Stoffen, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) Bei witterungsbedingten Ausnahmefällen (überfrierende Nässe und Eisregen),
  - b) An besonders gefährlichen Stellen, wie Fußgängerüberwege, Radwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Abschnitte mit starkem Gefälle.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehung der Glätte so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr folgenden Tages zu beseitigen, auch wenn es zu diesen Zeitpunkten noch schneit. Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wird.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Wasser- und Feuerlöschhydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Auf Fahrbahnen soll der Streusalzanteil grundsätzlich nicht mehr als 20 g/m<sup>2</sup> betragen.
- (8) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### § 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 StrWG ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist.

- (2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot. Tierführer/Innen sowie Tierhalter/Innen (Bsp. Hundekot, Pferdekot u.a.) sind verpflichtet, Tierkot unverzüglich im Straßen-, Gehweg- und Grünstreifenbereich zu entfernen.

### **§ 5 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne (BGB). Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.
- (2) Als angrenzend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über
- a. die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4 verstößt oder
  - b. die Säuberungspflicht und die Streu- und Schneeräumungspflicht auf Gehwegen nach §§ 1 und 3 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens gem. §§ 228 ff. LVwG behält sich die Gemeinde vor, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung der auferlegten oder übernommenen Reinigungspflicht, die Reinigung durch das Zwangsmittel der Ersatzvornahme auf Kosten des entsprechenden Grundstückseigentümers bzw. Reinigungspflichtigen durchführen zu lassen.

### **§ 7 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVBl. Schl.-H. 4/2000, S. 169) in der aktuellen Fassung zu erheben:

- a. Angaben aus den Grundstücksakten und Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  - b. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und dessen Anschrift.
  - c. Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
  - d. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  - e. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  - f. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
- 2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 14.12.2016

(Siegel)

gez. Constanze Best-Jensen  
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung vom  
Straßenverzeichnis Gemeinde Schafflund

- Achter de Knick
- Ahornweg
- Almoweg
- Am Fliederbogen
- Am Redder
- Am Teich
- Am Wiesengrund
- Amselweg
- An de Lükken
- Bahnhofsring
- Berliner Ring
- Birkenweg
- Buchauweg
- Dammacker
- Drosselweg
- Eichengrund
- Erlenweg
- Eschenweg
- Finkenweg
- Friesentreu
- Gammelau
- Geestbogen
- Hasselbeker Weg
- Hauptstraße
- Heidebogen
- Heidekrog
- Heideweg
- Hohenmooring
- Horsbeker Weg
- Instenweg
- Kastanienweg
- Kätnerweg
- Kieferneck
- Kolonistenweg
- Lindenweg
- Meyner Straße
- Norderlückenweg
- Nordhackstedter Straße
- Nylanndamm
- Nylannweg

- Nylann-West
- Osterfeld
- Starenbogen
  
- Süderfeld
- Süderhof
- Tannenweg
- Tingleffweg
- Toft
- Ulmenweg
- Wacholderweg
- Waldweg
- Westerheide

## 1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und  
öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen  
für die Schmutzwasserbeseitigung  
der Gemeinde Wallsbüll  
(Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. 1990, S. 545) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wallsbüll vom 03.11.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

### § 1

§ 11 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 2,50 €

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wallsbüll, den 20. Dezember 2016

(LS)

.....  
gez. Werner Asmus  
- Bürgermeister -

## Haushaltssatzung des Amtes Schafflund für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom **12.12.2016** – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.

im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.502.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.502.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

2.

Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.448.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.346.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	473.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	567.900 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 367.600 EUR  
davon innere Darlehen 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 17,88 Stellen.

§ 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt:

von den Steuerkraftzahlen

und den Schlüsselzuweisungen

für die Amtsumlage

12,01%

für die Sonderamtsumlage „12 Gemeinden“

0,77%

Schafflund, den 13.12.2016

LS

gez. Gudrun Carstensen  
Amtsvorsteherin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund,  
Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.  
Schafflund, den 13.12.2016

gez. Renger

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
 des Amtes Schafflund für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.12.2016 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde- folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Ergebnisplan				
Gesamtbetrag der Erträge	8.400 €	0 €	2.452.000 €	2.460.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.100 €		2.452.000 €	2.455.100 €
Jahresüberschuss	5.300 €	0 €	0 €	5.300 €
Jahresfehlbetrag	0 €	0 €		
2. im Finanzplan				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.500 €	0 €	2.395.000 €	2.412.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.300 €	0 €	2.302.600 €	2.314.900 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	5.500 €	0 €	567.400 €	572.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	10.700 €	0 €	662.200 €	672.900 €

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unverändert
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unverändert
- der Höchstbetrag der Kassenkredite unverändert
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 17,93 Stellen auf 18,47 Stellen

**§ 3**

unverändert

**§ 4**

unverändert

Schafflund, 13.12.2016

LS

gez. Gudrun Carstensen  
 Amtsvorsteherin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 26, aus.  
 Schafflund, den 13.12.2016 gez. Renger

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 04. Januar 2017, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Wohnung des Bürgermeisters  
Erlenweg 5, 24994 Böxlund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 03.08.2016
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.08.2016
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
  - **Einwohnerfragestunde** -
8. Erwerb von Anteilen an der Schleswig-Holstein Netz AG  
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Breitbandthematik
  - 9.1. Sachstandsbericht
  - 9.2. Beratung und Beschlussfassung über die Billigung –  
Bürgermeisterentscheidung – Vergabe Beratungsleistung –  
Breitband/12 Gemeinden – (Bundesprogramm)
  - 9.3. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung eines  
Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im Amt Schafflund  
- Grundsatzbeschluss -
10. Projekt Bildungshaus für das Kirchspiel  
Beratung und Beschlussfassung
  - a) Grundsätzliche Zustimmung zum Projekt
  - b) Zustimmung zur Bauplanung – Variante III –
  - c) Zustimmung zum Projektfortgang/Förderverfahren

## 11. Verschiedenes

Böxlund, den 19.12.2016

Gemeinde Böxlund  
- Der Bürgermeister -  
gez. Walter Stengel

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 05. Januar 2017, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Wohnung des Bürgermeisters  
Horsbeker Weg 1, 24994 Holt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.09.2016
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.09.2016
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters  
**- Einwohnerfragestunde -**
8. 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 1 „Bioenergie-Energieerzeugung“  
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und den Satzungsbeschluss
9. Projekt Bildungshaus für das Kirchspiel  
Beratung und Beschlussfassung
  - a) Grundsätzliche Zustimmung zum Projekt
  - b) Zustimmung zur Bauplanung – Variante III –
  - c) Zustimmung zum Projektfortgang/Förderverfahren
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung eines Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im Amt Schafflund – Grundsatzbeschluss –
11. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung von Wegearbeiten
12. Verschiedenes

Holt, den 21.12.2016

Gemeinde Holt  
- Der Bürgermeister -  
gez. Gunter Hansen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 11. Januar 2017, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

Lorenzen's Gasthof  
Hauptstr. 37, 24994 Medelby

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.10.2016
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.10.2016
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten  
- **Einwohnerfragen** -
8. Projekt Bildungshaus für das Kirchspiel  
Beratung und Beschlussfassung
  - a) Grundsätzliche Zustimmung zum Projekt
  - b) Zustimmung zur Bauplanung – Variante III –
  - c) Zustimmung zum Projektfortgang/Förderverfahren
9. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Campingplatz“ für das Gebiet westlich der Baugrundstücke Kuhlacker-West, nördlich der Baugrundstücke an der Hauptstraße (Landesstraße 1) und östlich des Campingplatzes  
hier: Beratung und Aufstellungsbeschluss
10. Bebauungsplan Nr. 12 „Am Campingplatz“ für das Gebiet westlich der Baugrundstücke Kuhlacker-West, nördlich der Baugrundstücke Hauptstraße (Landesstraße 1) und östlich des Campingplatzes  
hier: Beratung und Aufstellungsbeschluss
11. Erneute Beratung und Beschlussfassung über eine Projektbeteiligung – E-Carsharing im ländlichen Raum

12. Erneute Beratung und Beschlussfassung über das Beteiligungsangebot der Schleswig-Holstein Netz AG
13. Radwegneubau zwischen Medelby und Weesby
  - 13.1. Sachstandsbericht
  - 13.2. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
14. Bau eines Pavillons im Kirchspielpark
  - 14.1. Sachstandsbericht
  - 14.2. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
15. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung eines Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im Amt Schafflund – Grundsatzbeschluss -
16. Ergänzung der Vergabe für Knickschneidearbeiten  
hier: Beratung und Beschlussfassung  
**- Einwohnerfragen TOP 8 – 16 -**
17. Verschiedenes  
***Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:***
18. Steuerangelegenheiten

Medelby, 20.12.2016

Gemeinde Medelby  
Der Bürgermeister -  
gez. Günther Petersen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 11.01.2017, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

Feuerwehrgerätehaus  
Hauptstr. 32, 24994 Osterby

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.11.2016
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
- **Einwohnerfragen** -
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung eines Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im Amt Schafflund – Grundsatzbeschluss -
8. Projekt Bildungshaus für das Kirchspiel  
Beratung und Beschlussfassung
  - a) Grundsätzliche Zustimmung zum Projekt
  - b) Zustimmung zur Bauplanung – Variante III –
  - c) Zustimmung zum Projektfortgang/Förderverfahren
9. Sachstand Glasfaseranschlüsse Osterby
10. Beratung und Beschlussfassung über verkehrsberuhigende Maßnahmen der Gemeinde Osterby
11. Verschiedenes

Osterby, 20.12.2016

Gemeinde Osterby  
-Der Bürgermeister-  
gez. Thomas Jessen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Weesby

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 11.01.2017, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Weesby

Grüner Weg 2, 24994 Weesby

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 08.11.2016
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.11.2016
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden  
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung eines Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im Amt Schafflund – Grundsatzbeschluss –
9. Projekt Bildungshaus für das Kirchspiel  
Beratung und Beschlussfassung
  - a) Grundsätzliche Zustimmung zum Projekt
  - b) Zustimmung zur Bauplanung – Variante III –
  - c) Zustimmung zum Projektfortgang/Förderverfahren
10. Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch  
Beratung und Beschlussfassung
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2017
12. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

13. Vertragsangelegenheiten

Weesby, den 21.12.2016

Gemeinde Weesby  
Der Bürgermeister  
gez. Jan Jacobsen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Jardelund

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 16. Januar 2017, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Feuerwehrhaus Jardelund  
Westring 10, 24994 Jardelund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 30.11.2016
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.11.2016
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden
  - **Einwohnerfragestunde** -
8. Projekt Bildungshaus für das Kirchspiel
  - Beratung und Beschlussfassung
  - a) Grundsätzliche Zustimmung zum Projekt
  - b) Zustimmung zur Bauplanung – Variante III –
  - c) Zustimmung zum Projektfortgang/Förderverfahren
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung eines Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im Amt Schafflund – Grundsatzbeschluss -
10. Straßenbeleuchtung
  - hier: Beratung und Beschlussfassung über den Austausch der alten Lampen
11. Verschiedenes

Jardelund, 20.12.2016

Gemeinde Jardelund  
- Die Bürgermeisterin -  
gez. Gudrun Lemke

Amt Schafflund  
Die Amtsvorsteherin  
- Bau- und Serviceabteilung -

323

24980 Schafflund, 22.12.2016

### Allgemeinverfügung

#### Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Das Jahr 2016 neigt sich dem Ende zu. Für viele von uns ist es selbstverständlich, das alte Jahr mit einem kleinen Feuerwerk zu verabschieden und das neue Jahr zu begrüßen. Aber denken Sie dabei bitte an folgende Bestimmungen und allgemeine Regeln:

- In unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen (auch Altenwohnanlagen) dürfen Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden.
- Zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist ein ausreichender Abstand (200 m) einzuhalten.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit Feuerwerkskörpern hantieren.
- Abfälle wirft man nicht einfach auf die Straße oder läßt sie dort liegen!

Obwohl dies jeder weiß, kommt es Jahr für Jahr wieder zu unnötigen Unfällen und Sachschäden, die einfach aus Nachlässigkeit entstehen können. Daher ist folgende Anordnung meinerseits notwendig:

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 13.07.1978 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 211) wird das

#### V e r b o t

angeordnet,

am 31. Dezember 2016 und am 01. Januar 2017

in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 (Kleinf Feuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feueröpfe, Knallkörper usw.) abzubrennen. Beim Abbrennen von Leitstab-Raketen ist ein **Abstand** von **200 m** und von anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von **50 m** zu reetgedeckten Gebäuden einzuhalten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs.1 der 1. SprengV.

Gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs.1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Beherrigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, uns den Spaß zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von diesen Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen. Die Feuerwehrleute, Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst und Ihre Nachbarn werden es Ihnen danken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2017!

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um die Menschen (Allgemeinheit) vor möglichen materiellen oder gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsvorsteherin des Amtes Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, eingelegt wird.

Da der Sofortvollzug angeordnet wurde, hat ein eventl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Im Auftrag



(Petersen)

Amt Schafflund  
 Die Amtsvorsteherin  
 - Zentrale Dienste -

Schafflund, den 23.12.2016

## Termine für das Mitteilungsblatt im Jahre 2017

Redaktionsschluss jeweils um 12:00 Uhr	Erscheinungstag des Mitteilungsblattes
Dienstag, 10.01.2017 Dienstag, 24.01.2017	Freitag, 13.01.2017 Freitag, 27.01.2017
Dienstag, 07.02.2017 Dienstag, 21.02.2017	Freitag, 10.02.2017 Freitag, 24.02.2017
Dienstag, 07.03.2017 Dienstag, 21.03.2017	Freitag, 10.03.2017 Freitag, 24.03.2017
► Montag, 10.04.2017 Dienstag, 25.04.2017	► Donnerstag, 13.04.2017 Freitag, 28.04.2017
Dienstag, 09.05.2017 Dienstag, 23.05.2017	Freitag, 12.05.2017 Freitag, 26.05.2017
Dienstag, 06.06.2017 Dienstag, 20.06.2017	Freitag, 09.06.2017 Freitag, 23.06.2017
Dienstag, 11.07.2017 Dienstag, 25.07.2017	Freitag, 14.07.2017 Freitag, 28.07.2017
Dienstag, 08.08.2017 Dienstag, 22.08.2017	Freitag, 11.08.2017 Freitag, 25.08.2017
Dienstag, 05.09.2017 Dienstag, 19.09.2017	Freitag, 08.09.2017 Freitag, 22.09.2017
Dienstag, 10.10.2017 Dienstag, 24.10.2017	Freitag, 13.10.2017 Freitag, 27.10.2017
Dienstag, 07.11.2017 Dienstag, 21.11.2017	Freitag, 10.11.2017 Freitag, 24.11.2017
Dienstag, 05.12.2017 Dienstag, 19.12.2017	Freitag, 08.12.2017 Freitag, 22.12.2017

*Bitte beachten Sie besonders die markierten Erscheinungstage bzw. die markierten Tage des Redaktionsschlusses, hier muss eine Verschiebung des gewohnten Rhythmus erfolgen.*

Im Auftrage



Verteiler:

Bgm.-Fächer  
 LVB  
 R. Fleddermann  
 H. Sönnichsen  
 S. Renger  
 N. Hansen  
 Vorzimmer  
 Drucker  
 Mitteilungsblatt